

# ***Satzung TC Werbeln-Schaffhausen***

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **TC Werbeln-Schaffhausen e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wadgassen, Ortsteil Werbeln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister 810 des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### 1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

#### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11.1,c).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der maßgeblichen Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1.  
Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a)	Austritt aus dem Verein
b)	Tod
c)	Streichung von der Mitgliederliste
d)	Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie die Ableistung von Arbeitspflichtstunden geregelt wird. Die Mitgliedsbeiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Die Beitragsordnung muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen jährlich die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
  - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform a) durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wadgassen und auf der Homepage des Vereins, b) per Mail an die Mitglieder, von denen eine E-Mail-Adresse vorliegt oder c) durch briefliche Benachrichtigung für die außerhalb der Gemeinde Wadgassen wohnenden Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse vorliegt. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.  
Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd. Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins umfasst mindestens drei Mitglieder und setzt sich aus dem Kernvorstand und einem Fachvorstand zusammen.
2. Der Kernvorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin

Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kernvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Kernvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Der Fachvorstand wird vom Kernvorstand bestellt. Der Kernvorstand entscheidet auch über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer.

4. Die Mitglieder des Kernvorstandes und des Fachvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
6. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder des Fachvorstandes sind beschränkt. Sie dürfen Rechtsgeschäfte nur mit der Vollmacht des Vorstandes tätigen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Erstellung einer Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Durchführung der Jahresterminplanung
  - j) Pflicht zur Dienstaufsicht
  - k) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - l) Registerliche Pflichten

## **§ 16 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Bei Vereinseintritt werden die Daten des Mitglieds –Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon/Fax, E-Mail - im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Vereinsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und werden vom Verein grundsätzlich nur intern verwandt.
2. Als Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e. V. ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Mitglieder des Vorstandes werden zusätzlich mit ihrer Vereinsfunktion gemeldet. Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden ebenfalls an den Verband gemeldet.
3. Der Verein ist berechtigt die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen werden in der Regel auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.  
Das Vereinsmitglied kann einer derartigen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein weitere Veröffentlichungen und entfernt die Daten von der Homepage.
4. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim bekannt gemacht werden.
5. Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Saarländischen Tennisbund e. V., den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.
6. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Das Vermögen des Vereins ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über Einzelheiten hierzu entscheidet die Auflösungsversammlung.

### **§ 22 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **10. April 2013 in Werbeln** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Werbeln, 10. April 2013  
(Ort, Datum)

#### **Verfasser**

Walter, Johannes Peter  
Grübel, Thilo  
Stock, Hans  
Schmitt, Thomas  
Walter, Ute  
Schmitt, Susanne  
Beuren, Oswald  
Bohdjalian, Dorothee

1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender  
Kassenwart  
Schriftwart  
Sportwartin  
Jugendwartin  
1. Beisitzer  
2. Beisitzer

**Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 wurden § 14 u. 16 „Vorstand“ geändert.**